

S A T Z U N G

(Statut)

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Landespferdezuchtverband Steiermark eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Graz.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im wesentlichen die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Gründung von Pferdezuchtgenossenschaften sowie Förderung derselben.
 - b) Einflussnahme auf die Aufstellung geeigneter Hengste.
 - c) Auswahl (Körung) und Erhaltung der besten weiblichen Zuchttiere.
 - d) Geordnete Zuchtbuchführung, genaue fachliche Kontrolle, Betreuung und Kennzeichnung der eingetragenen Zuchttiere und deren Nachkommen.
 - e) Förderung einer zweckmäßigen Aufzucht, insbesondere auch Hengstaufzucht, Einrichtung von Weiden, Fohlenausläufen, Verbreitung züchterischer Kenntnisse durch Abhaltung von Versammlungen.
 - f) Förderung eines guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege sowie Förderung der Einrichtung von Musterställen
 - g) Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Ausstellungen verbunden mit Preisverteilungen und Nachzuchtbewertungen.
 - h) Förderung des Absatzes.

- i) Durchführung von Leistungsprüfungen.
 - j) Erstattung von Äußerungen und Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht des Landes Steiermark und die Stellung von Anträgen im Interesse der Förderung der Landespferdezucht an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft an die Steiermärkische Landesregierung.
 - k) Besorgung der Werbearbeit durch Veröffentlichung entsprechender Artikel in den "Landwirtschaftlichen Mitteilungen" und sonstigen Fachblättern.
 - l) Tätigkeit als Zuchtbuch Organisation i. S. d. § 2 Z. 4 und 5 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 und Durchführung von Leistungsprüfungen im Rahmen des Zuchtprogramms für vom Land Steiermark mittels Bescheid zuerkannten Rassen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt, sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches zu beteiligen, wobei die Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.
 - a) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich der Genossenschaft, auf die sich die Anerkennung als Zuchtorganisation bezieht, in das Zuchtbuch eintragungsfähige Pferde hält, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft, wenn sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist.
- (2) Andere juristische und natürliche Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Bundesland Steiermark.

Im Zweifelsfall wird das Tätigkeitsgebiet vom Raiffeisenverband Steiermark nach Anhören der beteiligten Genossenschaften festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms gemäß § 2 Abs. 2 lit I) der Satzung bereit und in der Lage, so hat es ein Recht auf Aufnahme, sofern nicht ein Ausschlussgrund laut Satzung vorliegt. Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied;
- (3) durch Tod, bei juristischen Personen bzw. bei eingetragenen Personengesellschaften des Unernehmensgesetzbuches durch die Löschung im Firmenbuch;
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG;
- (5) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;

- c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates darf der Ausgeschlossene an keiner Generalversammlung der Genossenschaft teilnehmen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung pro gezeichnetem Geschäftsanteil eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
- a) Natürliche Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber von einem Familienmitglied oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch Ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten;
 - c) eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 (2) der Satzung.

- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt € 4,-- (in Worten: EUR vier).
- (3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en).
Darüber hinaus haften die Mitglieder noch mit einem 10-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e), so ferne bei Konkurs oder Liquidation die Verbindlichkeiten die Aktiven übersteigen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) DER VORSTAND
- B) DER AUFSICHTSRAT
- C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

A) DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 12 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung auf 4 Jahre gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Funktionsperiode gewählt werden, läuft mit Ende dieser Funktionsperiode ab.
- (4) Ist die in Ziffer (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter diesen Verpflichtungen nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll, die ihrer Stellvertreter im Sinne des § 14 der Satzung durch das Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Änderung der Geschäftsordnung wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bestellen, dessen Befugnisse in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln sind. Die Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark ist einzuholen.
- (4) Der Vorstand kann die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten einem Geschäftsführer und weiteren Dienstnehmern übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.

- (5) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 8 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzendenstellvertreter. Die Zahl der Vorsitzendenstellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung auf 4 Jahre gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die innerhalb einer Funktionsperiode gewählt werden, läuft mit Ende dieser Funktionsperiode ab.
- (4) Ist die in Ziffer (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung Anwendung.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Kommen der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter ihrer Verpflichtung gemäß § 11 (4) und § 13 (4) der Satzung nicht nach, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Geschäfte zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen, dessen Funktion im Aufsichtsrat während dieser Zeit ruht. Diese(r) Stellvertreter sind(ist) unverzüglich dem Firmenbuch zu melden.

- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Änderung der Geschäftsordnung wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangen.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder in Admont, Aigen, Feldbach, Irdning, Judenburg, Neumarkt, Niklasdorf, Ramsau am Dachstein, Rein, St. Josef (Weststeiermark), St. Michael in Obersteiermark, Schladming, Schöder und Seiz abzuhalten.
- (4) Sollte infolge höherer Gewalt oder infolge behördlichen Vorschriften die Abhaltung der Generalversammlung nicht mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder an einem der in (3) genannten Orte möglich sein, so ist ausnahmsweise die Abhaltung der Generalversammlung auf elektronischen Wege zulässig, wenn dies zur Erfüllung der statutarischen Erfordernisse notwendig ist.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag auf der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der(die) Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, der dann die Einberufung vorzunehmen hat.

- (5) Der Raiffeisenverband Steiermark ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an der Generalversammlung durch seine Vertreter in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 25 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Steiermark zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der Zehnte Teil der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist (§ 8 (3) der Satzung).
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit bzw. die Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens 2 Stimmentzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
- b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c) Änderung der Satzung;
- d) Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes und Auflösung der Genossenschaft;
- e) Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften;
- f) die Behandlung des Revisionsberichtes;
- g) Wahl der Stimmzähler und des Protokollmitunterfertigers.

§ 23 Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt den Obmann, den Obmannstellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind als Obmann, als Obmannstellvertreter, als Vorsitzender des Aufsichtsrates, als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen und zwar:
 - a) Für den Obmann;
 - b) für den Obmannstellvertreter;
 - c) für die übrigen Vorstandsmitglieder.
Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt abzustimmen.
 - d) Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates;

- e) für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 - f) für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder getrennt abzustimmen.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
 - (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
 - (7) Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das **65.** Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 23 a Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband, welche bei Durchführung eines genehmigten Zuchtprogrammes entstehen, ist die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung anzurufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern der Genossenschaft zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Streitschlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Streitschlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied der Genossenschaft zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Uneinigkeit über den/die Vorsitzende/n entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, können nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung die ordentlichen Gerichte befasst werden. Ebenso können die ordentlichen Gerichte angerufen werden, wenn einer der Streitteile bzw. ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe

nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den anderen Streitteil bzw. ein anderes Mitglied der Schlichtungseinrichtung erfüllt.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist alljährlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Als Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag auf der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 26

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.

§ 27

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist verpflichtend eine schriftliche Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen.

Graz, am 11.12.2020

Landespferdezuchtverband Steiermark eGen



Karl Obenaus



Ing. Walter Werni